



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

A. Problem

Nach dem Wortlaut des Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist der Rechnungshof auf die reine - nachträgliche - Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung in rechnungstechnischer Hinsicht beschränkt. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in seinem Urteil vom 27.04.1994 - PSt. 1172 - festgestellt, dass Art. 144 HV eine institutionelle Garantie für den Bestand des Rechnungshofs enthält und in Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie den ausdrücklichen Regelungen der meisten anderen Landesverfassungen auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof gewährleistet. Die zur Wahrung der unabhängigen Rechnungsprüfung erforderliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes ist bislang in § 5 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof nur einfachgesetzlich gewährleistet.

B. Lösung

Neufassung des Art. 144 Satz 1 HV, mit der die Befugnis des Rechnungshofs, die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen, ausdrücklich verfassungsrechtlich geregelt und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder gewährleistet wird. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)**

Vom

Artikel 1

Art. 144 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Mit der Neufassung des Art. 144 Satz 1 HV, die sich am Wortlaut des Art. 114 Abs. 2 des Grundgesetzes orientiert, wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen (Urteil vom 27.04.1994 - PSt. 1172 -, ESVGH Bd. 44, S. 13 ff.) klargestellt, dass Art. 144 HV auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof gewährleistet. Sie umfasst auch die Befugnis, Sondervermögen und Landesbetriebe zu prüfen.

Die bislang in § 5 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof einfachgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes soll zur Wahrung der unabhängigen Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof ebenfalls ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen werden.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock